OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653428/2/JP

Datum:
Linz, 1. April 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 11. November 2024, GZ: BHKIVerk-2024-333097/4-Zö, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 13. Februar 2025, GZ: BHKIVerk-2024-333097/14-Zö, und Erstattung eines Vorlageantrages

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Mai 2024, GZ: BHKIVerk-2024-160397/5-Zö, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B für die Dauer von sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides entzogen und angeordnet, dass der Beschwerdeführer eine Nachschulung zu absolvieren habe sowie ein amtsärztliches Gutachten, für dessen Erstellung er sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen habe, vorzulegen habe.

1.2. Mit Bescheid vom 11. November 2024 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2 und B ab dem 24. November 2024 (Ende der Entziehung der Lenkberechtigung aus dem Bescheid vom 23. Mai 2024) wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Begründend wird auf die vorliegende verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26. August 2024 und das amtsärztliche Gutachten vom 24. September 2024 verwiesen, wonach beim Beschwerdeführer die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben sei.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 (am selben Tag bei der belangten Behörde eingelangt) rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich seit der amtsärztlichen Untersuchung am 24. September 2024 die Situation entscheidend verändert habe. Der Beschwerdeführer habe die Nachschulung absolviert. Außerdem habe er die empfohlenen sechs Einzelsitzungen bei einem Verkehrstherapeuten absolviert. Es seien seit der verkehrspsychologischen Untersuchung beinahe vier Monate vergangen. Der Beschwerdeführer sei bereit, sich einer weiteren verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen und stelle daher den Antrag auf Stattgebung der Beschwerde und Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

1.4. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 13. Februar 2025 wurde der Beschwerde vom 12. Dezember 2024 insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wurde, dass er im Hinblick auf die angeordnete Entziehung der Lenkberechtigung mit Wirkung vom 5. Februar 2025 aufgehoben wurde, da der Beschwerdeführer nunmehr seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und B wiedererlangt habe.

1.5. Mit Vorlageantrag vom 26. Februar 2025 begehrte der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung Beschwerdevorlage an das Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich und begründet dies mit der Unzuständigkeit der belangten Behörde auf Grund Fristüberschreitung.

1.6. Mit Schreiben vom 10. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid vom 23. Mai 2024 die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B für die Dauer von sechs Monaten aufgrund einer (wiederholten) Geschwindigkeitsüberschreitung entzogen. Im Rahmen dieser Entziehung wurden dem Beschwerdeführer begleitende Maßnahmen vorgeschrieben, unter anderem die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens.

Aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 26. August 2024, die zu dem Ergebnis kommt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und B nicht geeignet ist, geht hervor, dass aus der Vorgeschichte des Beschwerdeführers auf eine nicht ausreichende Fähigkeit zur Selbstdisziplin, Zuverlässigkeit und Normentreue sowie auf eine Einschränkung des sozialen Verantwortungsbewusstseins geschlossen werden könne. Der Beschwerdeführer zeige sich unreflektiert bezüglich des aktuellen Führerscheinentzuges. Trotz mehrerer vorangegangener Führerscheinentzüge und sonstiger Verwaltungsstrafverfahren könne der Beschwerdeführer nicht dazu bewegt werden, sich den Vorschriften anzupassen und sich gesetzeskonform zu verhalten. Die Risikobereitschaft in

Verkehrssituationen erscheine deutlich erhöht. Die Verkehrsprognose sei nicht günstig.

Auch das Gutachten der Amtsärztin vom 24. September 2024 lautete auf „nicht geeignet“, da aus amtsärztlicher Sicht die Fahreignung aufgrund fehlender Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben sei.

Mit Bescheid vom 11. November 2024 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2 und B ab dem 24. November 2024 wegen Mangel der gesundheitlichen Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dieser Klassen. Begründend wird sowohl auf die verkehrspsychologische Stellungnahme als auch das amtsärztliche Gutachten vom 24. September 2024 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024, am selben Tag bei der belangten Behörde eingelangt, erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Beschwerdeführer hat am 15. Oktober 2024 erfolgreich die Nachschulung beim Institut für Nachschulung und Fahrerrehabilitation beendet. Weiters hat er am 7. November 2024, am 21. November 2024, am 28. November 2024, am 2. Dezember 2024 sowie am 12. Dezember 2024 je eine verkehrspsychologische Sitzung absolviert.

Am 3. Jänner 2025 unterzog sich der Beschwerdeführer ein weiteres Mal einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 13. Jänner 2025 lautet im Ergebnis auf „bedingt geeignet“. Begründend wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seit der letzten verkehrspsychologischen Untersuchung eine Verkehrstherapie absolviert habe und sich im Rahmen der Untersuchung problembewusst und distanziert von seinem Fehlverhalten zeige. Er gab an, dass er sein PS-starkes Fahrzeug veräußern werde und generell nicht mehr so schnell fahren wolle. Laut Verkehrspsychologen würden die objektiven Persönlichkeitsverfahren einen günstigen Befund ausweisen, die psychische Stabilität sei normgemäß und das soziale Verantwortungsbewusstsein gut durchschnittlich, die Selbstkontrolle sei gut ausgeprägt und die Risikovermeidung sehr gut. Die Neigung zu aggressiven Interaktionen im Straßenverkehr sei gering und die unkritische Selbstwahrnehmung als auch der emotionale Bezug zum Autofahren seien normgemäß. Der Beschwerdeführer könne die notwendige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in knapp ausreichendem Maße erreichen.

Das in Folge erstellte amtsärztliche Gutachten vom 5. Februar 2025 bescheinigt dem Beschwerdeführer, dass er gemäß § 8 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet sei. Der Beschwerdeführer zeige sich nunmehr in Bezug auf die Teilnahme im Straßenverkehr stabil. Aus amtsärztlicher Sicht könne nicht

grundlegend von einer Gesundheitsverschlechterung bzw. einem Rückfall in alte Verhaltensmuster ausgegangen werden, weshalb eine Fahreignung gegeben sei.

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 13. Februar 2025 wurde der Beschwerde vom 12. Dezember 2024 insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wurde, dass er im Hinblick auf die angeordnete Entziehung der Lenkberechtigung mit Wirkung vom 5. Februar 2025 aufgehoben wurde, da der Beschwerdeführer nunmehr seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und B wiedererlangt habe.

Mit Vorlageantrag vom 26. Februar 2025 begehrte der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung Beschwerdevorlage an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und begründet dies mit der Unzuständigkeit der belangten Behörde auf Grund Fristüberschreitung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass der Beschwerdeführer derzeit gesundheitlich geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der zuständigen Amtsärztin vom 5. Februar 2025, das im Ergebnis dem Beschwerdeführer eine vollumfängliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen attestiert.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sach-

liche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs. 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet”, „bedingt geeignet”, „beschränkt geeignet” oder „nicht geeignet” auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet” für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

§ 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:
„(1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der

Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind."

§ 15 VwGVG lautet:
„(1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.
(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde
1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;
2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.
(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind."

3.2. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (statt vieler VwGH vom 11. Oktober 2021, Ra 2021/03/0122 oder auch *Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 28 VwGVG Anm 7 (Stand 1. Oktober 2018, rdb.at), statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN). Es müssen also vom erkennenden Gericht sowohl sich für den Beschwerdeführer ergebende Vor- als auch Nachteile in der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden.

3.3. Gemäß § 14 VwGVG hat die belangte Behörde nach Einlangen der Beschwerde die Möglichkeit den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Nach Ablauf dieser zwei Monate geht die Kompetenz zur Erledigung der Beschwerde auf das Verwaltungsgericht über und die belangte Behörde verliert die Zuständigkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (vgl. VwGH 22. November 2017, Ra 2017/19/0421). Die dennoch von der belangten Behörde verspätet getroffene Entscheidung stammt von der unzuständigen Behörde. Wird sie mittels Vorlageantrages bekämpft, hat das Landesverwaltungsgericht die verspätete Beschwerdevorentscheidung infolge amtswegig aufzugreifender Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben (vgl *Eder/Martschin/Schmid*[2] VwGVG § 14 K 7) und über die Beschwerde, weil die Zuständigkeit bei ihm liegt, zu entscheiden (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 14 VwGVG, Rz 37 (Stand 1. März 2022, rdb.at)).

Die Beschwerde langte am 12. Dezember 2024 bei der belangten Behörde ein. Die Beschwerdevorentscheidung wurde am 13. Februar 2025 erlassen. Die belangte Behörde war für die Erlassung der Beschwerdevorentscheidung unzuständig und war daher die Beschwerdevorentscheidung wegen Unzuständigkeit der Behörde aufzuheben.

3.4. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich liegt ein schlüssiges und nachvollziehbares amtsärztliches Gutachten vom 5. Februar 2025 vor, wonach der Beschwerdeführer vollumfänglich gesundheitlich geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, weshalb der angefochtene Bescheid vom 11. November 2024 aufzuheben war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar